



BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erlass einer Veränderungssperre über Geltungsbereich des in Aufhebung befindlichen
Bebauungsplans „Im Weidengraben“ in Zeegendorf**

Der Gemeinderat hat die Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Weidengraben“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.02.2023 für dieses Gebiet einer Veränderungssperre als Satzung beschlossen (§ 16 Abs. 1 BauGB). Diese wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Folgende Satzung wurde beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre

**für den Bereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplan
„Im Weidengraben“ in Zeegendorf**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils heute gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Strullendorf folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufhebung befindlichen Bebauungsplan „Im Weidengraben“ in Zeegendorf. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist.

Der Geltungsbereich umfasst folgenden Grundstücke:

Flur Nr. vollständig:
542/15, 553, 557, 557/1, 557/2, 558/1, 558/2, 558/5, 562 und 563

Flur Nr. teilweise:
542/28, 547, 549/3, 550/3, 551/3, 552, 554, 554/2, 559 und 559/1

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 und 4 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

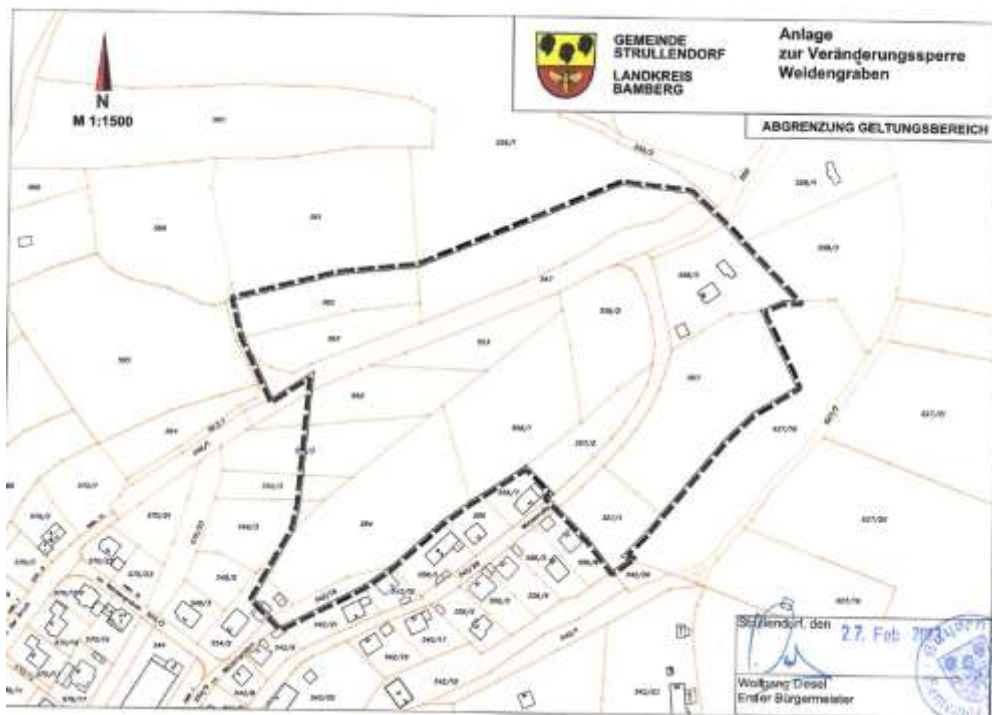
§ 3 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit die Aufhebung des Bebauungsplanes „Im Weidengraben“ oder seine Änderung in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren (§ 17 Abs. 1 BauGB).

Die Möglichkeit der Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB bleibt unberührt.

Anlage 1 – Geltungsbereich



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während ihrer Geltungsdauer in der Gemeinde Strullendorf, Bauamt, Fochheimer Str. 32, 96129 Strullendorf, Zimmer E12, während der üblichen Dienststunden (Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Strullendorf www.strullendorf.de veröffentlicht.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüchen für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Strullendorf, 28.02.2023

gez. Wolfgang Desel
Wolfgang Desel
Erster Bürgermeister